

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post zgl. Bestellgeld vierteljährlich 2.40 M.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seifert Straße 32, IV., Volkshaus
Telephon 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 70 Pfg. für die einspaltige
Pfeilzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einzahlung des Betrages angenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 49.

Sonnabend, den 6. Dezember 1919.

23. Jahrgang.

Lohnbewegungen

Über den Abschluß einer Lohnbewegung ist sofort zu berichten; die Mitteilungen müssen kurz und klar formuliert sein. Dauer-
sperrten werden nicht veröffentlicht. Wird die Aufrechterhaltung
einer Sperre verlangt, so muß allwöchentlich darüber berichtet
werden.

Gesperit sind: Werkplatz Gustav Wörth-Söhne, Stettin,
Betrieb des Steinmeisters Wilhelm Schumann in Ober-
hausen. Grabsteingehäuse M. Zoller in Großschubach, Firma
Kud in Godesberg.

Wölberrütt. Lohnhöhen im Bausteinwerk Dietrichs-
berg der Gewerkschaft Heiligenmühle (Dachstein-Abbau), konnten
noch nicht erledigt werden. Arbeitsangebote müssen deshalb
abgelehnt werden.

Giesdorf (Kreis Reife). Herr Schleifereibestitzer Kie-
lov hat seine Leute entlassen, besser gesagt, ausgesperrt. Die
Kollegen sollten sich mit 110 Prozent Feuerungszulage zu-
friedengeben, auch will Kielow die Abbauer Abmachungen
nicht anerkennen.

Göttingen. Seit 28. November stehen die Bauarbeiter
im Streit, unsere Kollegen sind an deren Vertrag beteiligt
und infolgedessen auch am Streit. Es kommen 18 Mitglieder
in Frage.

Magen. Die Unternehmer der Luffstein-Industrie haben
den Schiedspruch nicht anerkannt. Die Folge war Arbeits-
einstellung. Unser Verband ist mit 35 Mitgliedern beteiligt.

Kaiserslautern. Die Firma M. Gode lehnte die Be-
zahlung nach der neuen örtlichen Vereinbarung ab, und ver-
langt von den Kollegen unter Tarif zu arbeiten. Die Arbeit
wurde dort eingestellt, beteiligt sind 6 Kollegen.

Rübel. Im Granit- und Marmorwerk P. W. R. u. H. wurde
sämtlichen Steinmetzen und Schleifern wegen Rohsteinmangel
gekündigt.

Neuenstein (Schwäbische Jura). Die Lohnsätze gegenüber
der Zeit vom 27. September 1919 sind ab 10. November für
die Steinmetzen, Brecher, Maurer und Hilfsarbeiter um rund
20 Prozent erhöht worden.

Nürnberg. (Marmorarbeiter.) Ab 3. November erhöhen
sich die Lohnsätze der männlichen Arbeiter um 40 Pfg., der
Schleiferrinnen um 16 Pfg. und ab 15. Dezember für die männ-
lichen um weitere 10 Pfg. und die weiblichen um 4 Pfg. pro
Stunde.

Eisenach. Die Stundenlöhne betragen ab 1. Oktober
2 M., ab 1. November 2.25 M., ab 1. Dezember 2.40 M. An-
lehner ist eine Bedingung geknüpft, die mit der Feuerungs-
zulage durch den Verband der Granitwerke im Zusammen-
hang steht.

Greifswald. Die Kollegen im Bezirk Stralsund
haben Forderungen eingereicht: die Arbeitgeber lehnten Ver-
handlungen darüber ab. Dazu werden nun andere Maß-
nahmen getroffen, etwa zureisende Kollegen mögen es
beachten.

Köln. Die Steinmetzen haben beschlossen dieselbe Forde-
rung auf den Stundenlohn zu erheben, wie die hiesigen Bau-
arbeiter, die eine Zulage von 1.50 M. pro Stunde verlangen.

Demitz. Nach der kürzlich gemeldeten Prozentzulage er-
halten die Steinmetzen jetzt 205 Prozent einschließlich 15 Proz.
für Schmiedehämmer, Pfastersteinarbeiter und Brecher
185 Prozent einschließlich 10 Prozent Schmiedehämmer. Alle
übrigen Arbeiter erhalten 175 Prozent. Diese Lohnsätze gelten
ab 15. November 1919.

Gera. Durch Verhandlungen vor dem Schlichtungsau-
schuß am 11. November erhielten wir eine Zulage von
20 Pfg. pro Stunde. Steinmetzen erhalten damit 2.20 M. und
Schleifer 2 M. Der Arbeitgeber Töpelmann kann sich
darüber nicht beruhigen. (Siehe Bericht unter Korre-
spondenzen.)

Wunsiedel (7. Gau). Im Gaubezirk fanden kürzlich zwei
Verhandlungen statt, in denen unter anderem die Stunden-
löhne für die einzelnen Gruppen festgelegt wurden. So
regelte eine Verhandlung in Hof ab 1. Dezember die Löhne
für das Nischelgebirge: Mindestlöhne für Steinmetzen und
Brecher 1.70 M., für Hand- und Maschinenarbeiter 1.60 M.,
Hilfsarbeiter im Bruch 1.40 M., auf dem Platz 1.30 M. In
Regensburg ein Bezirksrat für die Pfasterstei-
nbranche abgeschlossen, der ebenfalls am 1. Dezember in
Kraft trat. Hierfür kommen circa 1200 Kollegen in Frage.
Über die Stundenlöhne in diesem Tarif soll eine Schluß-
fassung endgültig entscheiden.

Sohlentuben. Wegen Nichtanerkennung der Lohnforde-
rungen wurde im Betrieb der Firma Stahneß die Arbeit
eingestellt.

**Betrifft Feuerungszulage für die Kollegen in den Granit-
schleifereien.** Unsere Verbandsleitung hatte beim Verband
Deutscher Granitwerke mit dem Sitz in Karlsruhe be-
tragt, daß ab 1. November die Feuerungszulage in zwei
Staffeln um insgesamt 30 Prozent erhöht werden soll. In
einer gemeinschaftlichen Sitzung, die am 20. November in
Hof tagte, boten uns die Herren Unternehmer ab 1. Dezem-
ber 10 Prozent und ab 1. Februar 1920 abermals 10 Prozent
Zulage. Die Kollegen lehnten dieses minimale Angebot ab
und die Ortsverbände der Granitschleifereien zahlstücken
werden beauftragt, unverzüglich die Schlichtungsausschüsse an-
zurufen. Im „Steinarbeiter“ ist über den Ausgang der Ver-
handlungen kurz zu berichten.

Von der Luxussteuer auf Grabdenkmäler.

Nach dem Umfassungsgebot vom 28. Juli 1918 unterliegen die
Werke der Plastik im Werte von über 200 M. der Luxussteuer. Kein
Fachmann der Steinmetzbranche hat geglaubt, daß davon auch die Grab-
malbranche betroffen würde, denn Grabdenkmäler und plastische Werke
sind nicht gleiche Begriffe und es lassen sich ohne Schwierigkeiten Gren-
zen ziehen, um beides auseinander zu halten. Die Finanzbehörden
sollten sich klarmachen, daß die Grabmalbranche nicht schuldlos unter die Gesetze
des Reichs-Rohstoffgesetzes, geführt auf § 11 des Umfassungsgebotes, die
Luxussteuer auf alle Grabdenkmäler im Werte von über 200 M. aus-
geht, werden sollte; also Grabsteine von gewöhnlichen bis zum
kompliziertesten allgemein als Werke der Plastik gelten. Die Steuer
sollte nun auch mit Rücksicht auf den Wert der Grabsteine, die im Ge-
schäftsjahr 1918 ab 6. Mai gelieferten Steine nachträglich versteuert
werden. Die Steuer beträgt bekanntlich 10 M. vom Hundert. Dabei
ist noch auszuscheiden, daß laut Festimmung Materialen und Grab-
kapellen, also gerade die teuersten Grabmale, von der Steuer
ausgenommen sind und ferner jene Grabmalwerke, die von Künstlern
die ohnehin schon volle Gewerbesteuerfreiheit genießen) geschaffen
werden.

Diese Entscheidung des Reichs-Rohstoffgesetzes ist vom begünstigten und ge-
werblichen Standpunkt durchaus nicht haltbar und findet auch im Umfah-
nungsgebot keine richtige Stütze. Dieser Entschluß hat selbstverständlich
alle Kreise, die berührt sind, interessiert, aufgeführt. Auch vom
Arbeitgeberstandpunkt ist sehr viel dagegen einzuwenden. Unsere Ver-
bandsleitung hat denn auch am 27. Jan. 1919 und im September 1919
an die zuständigen Reichsstellen Protest-Eingaben gerichtet. Einmal weil
diese Luxussteuer bei einem Steinmetz von 200 M. beginnt und weil
durch die Steuer besteht, daß die Herstellung der billigen Steine in die
Kunststeinfabrikation wandert, somit die Arbeitslosigkeit der Stein-
metzen drückt und eine Hemmung auf dem Gebiet der Entlohnung nicht
ausbleibt. Auch wurden Forderungen geltend gemacht, daß einfache Ver-
malarbeiten überhaupt unter die Luxussteuer fallen, was unbedingt
einer gewerkschaftlichen Schädigung gleichkommt, unter der in erster Linie
wieder die Arbeiterklasse zu leiden hat.

Somit wir nun die Verhältnisse in der Steinindustrie verfolgen,
haben auch die verschiedenen Unternehmervereinigungen östlich und
zentral in Eingaben an das Reichsfinanzministerium gegen diese Steuer.
die Art der Auslegung, ihrer Verzerrung und Erhebung mit Rück-
sicht auf die Entscheidung gerandt. Besonders der Verband Deutscher
Granitwerke (Karlsruhe) hat eine vom begünstigten Standpunkt sehr gut
begründete Eingabe gebracht, in der unter anderem die Steuerfreiheit
der Künstler, oder solcher, die sich dafür ausgeben, ins richtige Licht ge-
stellt wurde.

Lange Zeit hat es gedauert, bis die behördlichen Stellen sich
äußerten; im April wurde uns dann vom Reichsfinanzministerium die
Mitteilung, daß „inswischen ein Rechtstreit entstanden“ geworden ist, durch
den die höchstinstanzliche Entscheidung des Reichsfinanzhofes herbeige-
führt werden soll. Von dessen Ausgang Kenntnis zu geben“ sich vor-
behalten wird. Hiermit haben wir nun weiter nicht davon bekommen,
sondern der Amtsschimmel, der immer noch in demselben Trab läuft wie
früher, hat uns endlich am 20. November folgenden Bescheid zugehellt:

Berlin, den 12. November 1919.

Der Reichsminister der Finanzen
III Bk. 15 295 1. Abg.

Auf die Eingabe vom 27. Januar d. J.

„Der Reichsminister hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1919 —
§ 786 der Protokolle — auf Grund des § 37 des Umfassungsgebotes
vom 28. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) folgendes beschlossen:

Die Landesfinanzämter werden ermächtigt, von der Erhebung
und etwaigen Nachverfolgung der erhöhten Umsatzsteuer für nach
§ 1 Nr. 2 der Steuerbefreiungsordnung vom 2. März 1918 (Reichs-
Gesetzbl. S. 379) oder § 8 Nr. 3 des Umfassungsgebotes: an sich steuer-
pflichtige Grabdenkmäler, die der Steuerpflichtigkeit nach dem
1. Januar 1919 ohne Inrechnungstellung der erhöhten Steuer und
ohne deren Abzahlung auf den Erwerber gelieft hat, abzuweichen,
wenn es sich erweist, daß während der Geltung der Steuerbefreiungs-
verordnung steuerpflichtig geordnete Lieferungen handelt; oder der
Steuerpflichtigkeit glaubhaft macht, daß die Inrechnungstellung u. d.
in dem guten Glauben unterblieben ist, daß für das gelieferte Grab-
denkmal noch keine Art und Ausführung die erhöhte Steuer von
10 v. H. nicht in Betracht kommt.

Die Landesfinanzämter werden die Umsatzsteuerämter mit An-
weisung versehen.“

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß dieser
Bescheid recht mangelhaft ist und es hat den Anschein, als wenn
die Adresse verwechselt wurde, denn er geht mit keinem Wort auf die
von uns in zwei Eingaben gedruckten Bedenken und Vorbringen ein.
Mit diesen Worten wird, ähnlich wie früher im betannten Stil, die Rück-
sicht auf die Steuer ausgeblendet. Es konnte mit wenigen Worten viel
klarer und verständlicher gesagt werden, daß die Steuer ab 1. Januar
1919 in Anrechnung kommt. Alles andere, was in unsern zwei Eingaben
gegründet und begründet wurde, hat man nicht für nötig befunden, zu
berücksichtigen; es gilt demnach als abgelehnt! Die Begründung
dazu war jedenfalls schwer zu finden, oder, wie gesagt, es ist an eine
andere Adresse gegangen, denn so etwas ist auch bei einer Papierungs-
stelle möglich.

Somit die gänzliche Aufhebung der Umsatz- bzw. Luxussteuer für
Grabdenkmäler in Frage steht, muß im Gegenstoß dazu wohl bemerkt
werden, daß offen bekannt ist, wie die Finanznot im Deutschen Reich

seit Jahresbeginn in geradezu beängstigender Weise sich entwickelt hat.
Bekannt ist ferner, daß wichtige, tägliche Gebrauchsgüter, die zum
notwendigen Lebensbedarf gehören, mit einer drückenden Unzufrieden-
heit belegt werden mußten, um Einkommensquellen für den ungeheuren
Geldbedarf der Deutschen Republik zu liefern. Mit Rücksicht auf diesen
Zustand ist es eine gänzliche Bezeichnung der Luxussteuer auf Grabmale
nicht zu denken. Das haben auch die Interessenten in ihren Ein-
gaben, soweit sie zu unserer Kenntnis gelangten, insofern berücksichtigt,
indem sie neben allgemein gewerblichen Bedenken sich darauf beschränkt
haben, gewisse Ungerechtigkeiten bei der Anwendung der Luxus-
steuer in Wegfall zu bringen. Es war es besonders die Rück-
sicht auf die unteren Einkommensgrenzen von 200 auf 300 M. und dann
alle Grabdenkmäler zu erfassen, auch jene von Künstlern ge-
schaffenen!

Auf dieses gibt das Finanzministerium leider keine Antwort.
Steuerprivilegien, auch auf diesem Gebiet, haben zu verschwinden; sie
sind nicht mehr zeitgemäß und bei aller Hochachtung vor dem künst-
lerischen Schaffen haben auch jene zur Lösung der Finanznot beizutragen.
Ganz unklar ist ferner, daß gerade die teuersten Grabmale,
wie schon eingangs dargelegt (Materialien und Grabkapellen), frei blei-
ben, während die übrigen der Steuer unterliegen sollen.

Es wird nun noch vorliegendem den sämtlichen Interessenten wohl
nichts anderes übrig bleiben, als den Amtsschimmel noch einmal in Be-
wegung zu setzen, vielleicht können wir dann übers Jahr berichten, was
das Reichs-Rohstoffgesetz für eine Stellung einnimmt und ob tat-
sächliche Ungerechtigkeiten von maßgebenden Regierungsstellen ver-
ewigt werden sollen.

Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Orts- zuschläge in den Granitschleifereien

Die Entscheidung des Schiedsgerichts, die wir in Nr. 45 unseres
Blattes zur Kenntnis brachten, hat auf beiden Seiten, wie schon
damals hervorgehoben wurde, keine Befriedigung ausgelöst. Unsere
Organisation kann die Ortszuschläge für Rohmen und Leigants
nicht als richtig anerkennen, weil sie den wirklichen örtlichen und
beruflichen Verhältnissen Zwang antun. In den anderen Fällen
waren wir gewillt, uns der Entscheidung des Schiedsgerichts zu
fügen, obgleich sie noch weit von unseren Forderungen und An-
sprüchen abwichen. Für Lokalen und Leigants hätte sich auf alle
Fälle noch ein gangbarer Weg gefunden.

Anders die Arbeitgeber, die im Verband deutscher Granitwerke
vereinigt sind, sie haben durch ihre Organisation Einsprüche in
vielen Fällen gegen die Entscheidung eingelegt, der in seinem Um-
fang und Einzelheiten fast einer Ablehnung des Gesamt-Schieds-
spruchs gleichkommt. Rief man den umfangreichen Protest nicht
dazu gehöriger Erklärung (nebenbei gesagt, 10 Seiten Schrift-
satz), dann kommen unwillkürlich Erinnerungen an Verhandlungen
früherer Jahre, die mit den einzelnen Arbeitgebern stattfanden.
Die einzelnen Parteien waren um Argumente gegen ein heillos
Tatje, ja gegen ihre einseitige Organisation nicht verlegen.
Die Parteien haben sich mittlerweile geändert, die wirtschaftlichen Ver-
hältnisse erfordern einheitliche Organisationen und eine generelle
Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Form von Reichs-
tarifen; aber die Argumente dagegen sind im Kern dieselben ge-
blieben. Sie werden nur jetzt von einer einzelnen Stelle vorgetragen
und bekommen dadurch noch außen den geklaffenden Willen. Das
„Papieren“ Gründen ist es leider nicht möglich, den Einspruch
der Unternehmer und die Gegenüberstellung unseres Verbandes,
die postwendend dazu erfolgte, zum Abbruch zu bringen, sondern wir
müssen uns mit einer kurzen redbolanten Verteidigung begnügen.
Der Einspruch des Unternehmerverbandes gliedert sich folgendermaßen:

1. Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit überschritten, indem
es nicht nur Ortszuschläge auf die Arbeiterarbeit festsetzte, son-
dern sich auch mit der Regelung der Tagelöhne befaßte.
2. Die Arbeit der Steinmetzen in den Granitschleifereien mit der-
jenigen der Bauarbeiter gleichzusetzen, ist nicht gerechtfertigt.
3. Sind Ortszuschläge festgesetzt für eine Reihe von Orten, die
für solche Zuschläge nicht in Frage kommen können.

Ru 1 beruft sich der Unternehmerverband auf die Bestimmungen
des Reichslohntarifs XIX, 3. Absatz und 1. Biffer 28, die nach
unserer Auffassung nicht herangezogen werden können; denn die
Bestimmungen sagen in ihrem Kern, daß über die Ortszu-
schläge beizulassen ist. Wenn keine Einigung erzielt
wird, dann soll das Schiedsgericht entscheiden, und über die
Grundentlohnung heißt es im Tarif, daß sie herabgesetzt werden
soll, wenn es sich um Arbeiter handelt, die in der Regel zu
arbeiten haben. Hier kommt das Schiedsgericht zu entscheiden
hat. Der Unternehmerverband hat ausdrücklich Anerkennung und
die Regelung der Stundenlöhne eine örtliche oder Leigants-
regulierung. Diese Behauptung ist nicht nur richtig, denn im
Tarif und im Protokoll steht nirgends die Bestimmung,
daß „nur“ Arbeit geachtet werden muß, aber abweichend davon
ist es für alle Handlungen nicht immer etwas vorzuziehen.
Aber das, was insofern nicht immer etwas vorzuziehen ist,
ist die Abweichung vom Tarif der Vereinbarungen über die Orts-
zuschläge, nicht umgehen. So ist es auch in diesem Fall. Es
wäre natürlich auch möglich, wenn die Löhne keine örtliche
sind, sondern eine einheitliche sein sollten, wenn die Differenzen über die Orts-
zuschläge überhaupt nicht gemacht werden. Damit es aber nicht
nur die Stundenlöhne, sondern auch die Ortszuschläge in
den Granitschleifereien, sondern die Arbeiterlöhne in anderen
Bereichen, um die Einwirkung der Steinmetzen zu verhindern,
wäre es notwendig, die Bestimmungen zu ändern. Das zu ändern
wäre ein Einspruch.

Bei der Beurteilung der Löhne für die Granitschleifereien hat
das Schiedsgericht nicht nur die Löhne der Granitschleifereien
berücksichtigt, sondern auch die Löhne der Bauarbeiter. Das ist
nicht richtig, denn die Löhne der Bauarbeiter sind nicht mit
den Löhnen der Granitschleifereien vergleichbar. Die Löhne der
Bauarbeiter sind höher, weil sie eine schwere Arbeit verrichten,
während die Löhne der Granitschleifereien niedriger sind, weil
sie eine leichtere Arbeit verrichten. Das zu ändern wäre ein
Einspruch.

An die Redaktion der Zeitung Der Steinarbeiter, Leipzig.
Auf Grund des § 11 des Pressegesetzes erlauben wir um Auf-
nahme nachstehender Berichtigung:

Der 3. Stenograph. Congr. in Österr.
 „Solche Arbeitsverhältnisse sind schon mehr wie häufig, wo die
 Dichter arbeiten können bis in die Puppen und die Kinderzimmer
 davon nichts weiß. Stellt man bei ihm auf mehr Lohn zu drängen,
 wie andere ein Ort auch brachten und sich dann zu freuen, wenn die
 8 Stunden herum sind, werden diese Stenographen es unendlich
 Arbeit billiger, aber dafür länger und kommen durch die längere Ar-

Großhedeau. Am 23. November fand unsere Versammlung im Rathhaus zur Breze statt. Im Punkt 1 wurde das Rundschreiben vom Ratgeber Vobbe, betreffs Betriebsanstellungen, Text angelesen und ihm beigestimmt. Die Vorstands-Feiernamensliste ist am 5. Nov.

56411 a. D., 22. November 1919.

An die Redaktion der Zeitung Der Steinarbeiter, Leipzig.
Auf Grund des § 11 des Pressegesetzes erlauben wir um Auf-
nahme nachstehender Berichtigung:

